

Weer, 14.01.2016
Aktenzahl: 612

VERORDNUNG

der Gemeinde Weer
Verkehrsregelung im Gemeindegebiet
GR-Beschluss vom 17.11.2015

Nach § 94 d Z.4 lit. d StVO 1960 verordnet der Gemeinderat der Gemeinde Weer wie folgt:

§ 1 Halte- und Parkverbot

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 StVO, BGBl 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2014 werden nachfolgende Verkehrsregelungen verfügt:

Art der Regelung	Wer ist zum Parken berechtigt? Wann darf geparkt werden?	Bezug zu Planbeilage
Halte- und Parkverbot von der Friedhofszufahrt auf einer Länge von 20 m bis zum Gebäude Schulgasse HNr. 1 Verordnung nach § 55 Abs. 8 StVO	Keine Ausnahmen	Plannr. Dorfplatz VP2014-1 vom 27.11.2015
Halte- und Parkverbot entlang des Gebäudes Schulgasse HNr. 1 bis zur Abzweigung der Schulgasse Verordnung nach § 55 Abs. 8 StVO	Keine Ausnahmen	Plannr. Dorfplatz VP2014-1 vom 27.11.2015

Das verkehrstechnische Gutachten vom Ingenieurbüro Huter Hirschhuber OG vom 27.11.2015 bildet einschließlich der dazugehörigen Plandarstellung einen wesentlichen und integrierenden Bestandteil der vorliegenden Verordnung. Die genaue Ausdehnung der Halte- und Parkverbote kann der Planbeilage entnommen werden.

§ 2 Kundmachung

Die Verordnung nach § 1 wird durch Anbringung der entsprechenden Bodenmarkierungen gemäß § 55 Abs. 8 StVO 1960 kundgemacht.

Die Planbeilage vom 27.11.2015 des oa. Gutachtens stellt einen integrierten Bestandteil der Verordnung dar.

Die exakten Ausdehnungen des Verbotsbereichs, in Form von Koordinaten im System Gauß-Krüger M28, können diesen Plänen entnommen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Anbringung der genannten Bodenmarkierung in Kraft.

Für die Gemeinde Weer
Der Bürgermeister



Mag. Markus Zijerveld

Ergeht an:

1. zuständige Bezirkshauptmannschaft, zur Kenntnis.
2. zuständige Polizeidienststelle, zur Kenntnis.
3. Gemeinde-Akt
4. An den Bauhof der Gemeinde Weer mit dem Auftrag, die Kundmachung vorzunehmen und über Ort und Zeitpunkt eine Dokumentation zu erstellen

angeschlagen am: 14.01.2016
abgenommen am: 23.01.2016